

Az.: 3 A 639/12
4 K 170/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Gewerbeuntersagung
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp ohne mündliche Verhandlung

am 21. Oktober 2013

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. März 2011 - 4 K 170/08 - geändert. Der Bescheid des Landratsamts A..... vom 20. Februar 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16. Januar 2008 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine erweiterte Gewerbeuntersagungsverfügung.
- 2 Seit Dezember 2000 betrieb der Kläger in S..... auf dem Grundstück der Firma A..... GmbH, deren Geschäftsführer er war, das streitgegenständliche Gewerbe „Groß- und Einzelhandel von Akkumulatoren, Fahrzeugen und Ersatzteilen“. Nachdem das Finanzamt A..... mit Schreiben vom 24. Juni 2005 über Steuerrückstände sowohl des Klägers als auch der von ihm geführten Firma berichtete, leitete das Landratsamt A..... im Juni 2005 ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen den Kläger ein. Am 15. Dezember 2005 beantragte das Finanzamt A..... beim Amtsgericht Chemnitz, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der A..... GmbH zu eröffnen.
- 3 Am 11. Januar 2006 meldete der Kläger das streitgegenständliche Gewerbe mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 aus „Ärger mit dem Finanzamt“ ab. Bereits zuvor am 9. Juni 2005 hatte er das Gewerbe „mobile Disco, Veranstaltungsservice, Handel mit Discobedarf und Tonträgern“ angemeldet.

4 Mit Verfügung vom 20. Februar 2006 untersagte das Landratsamt A..... dem Kläger die selbstständige Ausübung des Gewerbes „Groß- und Einzelhandel von Akkumulatoren, Fahrzeugen und Ersatzteilen“ (Nr. 1 des Bescheids) und dehnte die Gewerbeuntersagung auf Tätigkeiten als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden sowie als einer mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragten Person sowie auf alle Gewerbe aus (Nr. 2 des Bescheids). Den hiergegen eingelegten Widerspruch vom 9. März 2006 wies das Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2008 zurück. Auf die Begründung des Widerspruchsbescheids wird verwiesen.

5 Der Kläger hat am 15. Februar 2008 Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben und beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 20. Februar 2006 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16. Januar 2008 aufzuheben.

6 Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

7 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage gegen die erweiterte Gewerbeuntersagungsverfügung mit Urteil vom 16. März 2011 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

8 Die Gewerbeuntersagung sei rechtmäßig, da Tatsachen vorliegen würden, die die Unzuverlässigkeit des Klägers in Bezug auf das ausgeübte Gewerbe dartäten, und die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich sei. Der Untersagung stehe die Gewerbeabmeldung zum 31. Dezember 2005 nicht entgegen, da das Untersagungsverfahren nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GewO auch dann fortgesetzt werden könne, wenn der Betrieb während des Verfahrens aufgegeben werde. Der Beklagte habe das ihm durch diese Vorschrift eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Denn er habe nach seinen Feststellungen befürchtet, dass der Kläger die nunmehr eingestellte gewerbliche Betätigung nach Abschluss des Verfahrens wieder aufnehmen werde. Der Kläger sei nach den Gesamtumständen als gewerberechtlich unzuverlässig einzuschätzen. Er habe auch als Geschäftsführer der Firma A..... GmbH nicht unerhebliche steuerliche Rückstände auflaufen lassen, die letztlich zur Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens geführt hätten. Ferner sei er seinen steuerlichen Zahlungsverpflichtungen nie freiwillig nachgekommen, sondern habe stets erst dann Teilbeträge gezahlt, wenn Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden seien. So habe er nach Aussetzung der sofortigen Vollziehung Ratenzahlungen wieder eingestellt und erst nach Erlass des Widerspruchsbescheids die weiter angewachsenen Zahlungsrückstände getilgt. Diese Vorgehensweise zeige, dass er nicht die Gewähr für eine künftig ordnungsgemäße Gewerbetätigkeit biete. Dass er bzw. teilweise sein Vater die steuerlichen Schulden aus der Zeit seines Gewerbes in S.... mittlerweile beglichen hätten, könne zu keiner günstigeren Einschätzung führen. Der Kläger arbeite auch nicht nach einem Erfolg versprechenden Sanierungskonzept. Zudem sei er wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht und Insolvenzverschleppung aus der Zeit von 2002 bis 2006 jeweils zu Geldstrafen verurteilt worden. Auch wenn diese Umstände bei Erlass der Untersagungsverfügung und des Widerspruchsbescheids wohl nicht bekannt gewesen und deshalb den Entscheidungen nicht zugrunde gelegt worden seien, zeigten sie dennoch die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit. Entgegen der Auffassung des Klägers sei auf den Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung abzustellen, so dass er sich nicht darauf berufen könne, dass die Umstände, die zur Gewerbeuntersagung geführt hätten, schon lange zurücklägen. Selbst bei Abstellen auf die aktuelle Lage ändere die vorgelegte steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts B.... vom 2. März 2011 nichts an der Beurteilung. Denn der Kläger habe am 16. Dezember 2008 eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben, die noch nicht gelöscht sei. Zudem ergebe sich aus der vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung zu den Akten gereichten Forderungsaufstellung, dass der Kläger in den Jahren 2008 bis 2010 Außenstände aus öffentlich-rechtlichen Forderungen, Bußgeldern und Gebühren in nicht unerheblicher Höhe habe auflaufen lassen. Des Weiteren sei ersichtlich, dass auch die Führung einer Schank- und Speisewirtschaft in R.... nicht unproblematisch verlaufe. Die Gewerbeuntersagungsverfügung verstoße ebenso wenig wie die erweiterte Untersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Letztere sei ebenfalls rechtmäßig. Aufgrund des Verhaltens des Klägers sei für den Beklagten zu erwarten gewesen, dass er ein anderes Gewerbe aufnehmen werde; diese Prognose habe sich bestätigt, da er trotz des laufenden Untersagungsverfahrens den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft aufgenommen habe.

9 Gegen dieses Urteil richtet sich die durch den Senat zugelassene Berufung, die der Kläger nach gewährter Fristverlängerung mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2012 im Wesentlichen wie folgt begründet: Dem Beklagten sei im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung bekannt gewesen, dass er das vormals ausgeübte Gewerbe „Groß- und Einzelhandel von Akkumulatoren, Fahrzeugen und Ersatzteilen“ endgültig aufgegeben habe. Er habe das Gewerbe vor nahezu sieben Jahren abgemeldet, das zur Gewerbeausübung dienende Grundstück und die zur Produktion notwendigen Maschinen verkauft und sei seit Juli 2007 im Gaststättengewerbe tätig. Darüber hinaus liege bei ihm keine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit vor. Dass er zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids mit einer Rate in Verzug geraten gewesen und dadurch sogleich die gesamte Forderung fällig gestellt worden sei, lasse nicht den Rückschluss zu, dass er generell seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkomme.

10 Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils der Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Februar 2011 den Bescheid des Landratsamts A..... vom 20. Februar 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16. Januar 2008 aufzuheben.

11 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil und trägt ergänzend vor, die Untersagungsverfügung habe noch nach Aufgabe des Gewerbebetriebs ergehen können. Zum Zeitpunkt ihres Erlasses sei nicht sicher gewesen, dass der Kläger das lediglich einen Monat zuvor aufgegebenes Gewerbe für immer eingestellt habe und auch „nie und nirgends“ wieder aufnehmen würde. Auch die Veräußerung des Grundstücks, auf welchem sich die Produktionsstätte der A..... GmbH befunden habe, könne an dieser Einschätzung nichts ändern. So sei es nicht von vornherein ausgeschlossen gewesen, dass der Kläger auf ein anderes Grundstück ausweichen oder Akkumulatoren, Fahrzeuge oder Ersatzteile anderer Hersteller weiter vertreiben würde. Insbesondere hinsichtlich der Ersatzteile sei es nicht fernliegend gewesen, dass er auch noch lange nach Abschluss des Insolvenzverfahrens des Akkumulatorenwerks diese weiterhin verkaufe. Im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt habe es keine ausreichenden

Anhaltspunkte für die Annahme gegeben, dass der Kläger nicht auf andere Betätigungen ausweichen werde.

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie auf die Verwaltungs- und Widerspruchverfahrensakten (je eine Heftung) verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 14 Der Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Parteien sich damit einverstanden erklärt haben (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).
- 15 Die Berufung des Klägers hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die erweiterte Gewerbeuntersagung zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid des Landratsamts A..... (Nrn. 1 und 2) vom 20. Februar 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16. Januar 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 16 1. Soweit dem Kläger unter Nr. 1 des Ausgangsbescheids die Ausübung des Gewerbes "Groß- und Einzelhandel von Akkumulatoren, Fahrzeugen und Ersatzteilen" untersagt worden ist, wird die Untersagungsverfügung durch die einzig in Betracht kommende Rechtsgrundlage des § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) nicht gedeckt.
- 17 a) Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO ist die Ausübung eines Gewerbes von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Für die Beurteilung einer Gewerbeuntersagungsverfügung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung zugrunde zu legen (BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2003, GewArch 2003, 482; BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982 - 1 C 146.80 -, GewArch 1982, 294).

- 18 Eine Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO setzt grundsätzlich voraus, dass das Gewerbe, dessen Ausübung untersagt werden soll, noch im Zeitpunkt der Untersagungsverfügung tatsächlich ausgeübt wird (BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2003 a. a. O.; Urt. v. 2. Februar 1982 - 1 C 1.78 -, GewArch 1982, 302). Von der Voraussetzung, dass das untersagte Gewerbe tatsächlich ausgeübt sein muss, bestehen allerdings Ausnahmen. So kann ein Untersagungsverfahren nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GewO fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird. In diesem Fall muss das im Zeitpunkt der Untersagung nicht mehr ausgeübte Gewerbe lediglich bei Einleitung des Untersagungsverfahrens noch ausgeübt worden sein (BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2003 a. a. O.).
- 19 Die Entscheidung über die Verfahrensfortsetzung steht im Ermessen des Beklagten. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Gewerbeuntersagung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist zu bejahen, wenn die Behörde aufgrund des bisherigen Verhaltens des unzuverlässigen Gewerbetreibenden davon ausgehen muss, dass er im Falle einer Verfahrenseinstellung seine gewerbliche Betätigung wieder aufgreifen werde (BVerwG, Urt. v. 16. März 1982 - 1 C 124.80 -, juris Rn. 14 und 16). Insbesondere Verhaltensweisen im Vorfeld der Aufgabe des Gewerbebetriebs können die Untersagung je nach den Umständen als nicht mehr erforderlich erscheinen lassen (BVerwG, Urt. v. 19. Februar 1993, GewArch 1995, 117). Umgekehrt fehlt die Untersagungserfordlichkeit, wenn die Aufgabe des Gewerbes endgültig und nicht mehr damit zu rechnen ist, dass es wieder aufgenommen werden soll.
- 20 b) Ausgehend davon erweist sich die angefochtene Untersagung des bereits im Zeitpunkt der Untersagungsverfügung vom 20. Februar 2006 nicht mehr ausgeübten Gewerbes "Groß- und Einzelhandel von Akkumulatoren, Fahrzeugen und Ersatzteilen" entgegen der Auffassung des Beklagten als nicht erforderlich.
- 21 Dabei kann offen bleiben, ob der Beklagte bei Erlass des Ausgangsbescheids noch ermessensfehlerfrei von der Ermächtigung des § 35 Abs. 1 Satz 3 GewO Gebrauch machen konnte, das im Juni 2005 eingeleitete Untersagungsverfahren fortzusetzen. Voraussetzung dafür wäre, dass am 20. Februar 2006 noch davon auszugehen war, der Kläger habe das Gewerbe nach Betriebsaufgabe zum 31. Dezember 2005 am 11. Januar 2006 nur deshalb abgemeldet, um der bevorstehenden Untersagung zuvorzu-

kommen, und werde die Ausübung im Falle einer Verfahrenseinstellung sogleich wieder aufnehmen. Insoweit bestanden möglicherweise Zweifel, weil das Finanzamt A..... bereits am 15. Dezember 2005 beim Amtsgericht Chemnitz beantragt hatte, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der A..... GmbH zu eröffnen, und weil der Kläger, der das ihm untersagte Handelsgewerbe wohl nur im Zusammenhang mit dieser von ihm unter derselben Adresse als Geschäftsführer geleiteten Firma ausüben wollte, bereits seit Juni 2005 ein neues Gewerbe („mobile Disco, Veranstaltungsservice, Handel mit Discobedarf und Tonträgern“) angemeldet hatte. Andererseits wurde dem Beklagten aber noch am 1. März 2006 eine Anzeige mit bis Mai 2006 gültigen Werksverkaufsangeboten des vom Kläger ebenfalls bereits abgemeldeten Akkuwerks zugeleitet.

- 22 Die Frage bedarf keiner Entscheidung, weil maßgeblich für die Beurteilung der Erforderlichkeit der Untersagungsverfügung der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung ist (vgl. oben a). Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens hatte sich die Sachlage jedoch noch zusätzlich dadurch geändert, dass der Kläger nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Produktions-GmbH im Januar 2007 das Fabrikgrundstück an ein Nachfolgeunternehmen veräußert hatte und seit Ende Juli 2007 eine Gaststätte in R.... betrieb. Unter diesen Umständen konnte realistischerweise nicht mehr damit gerechnet werden, dass der Kläger das zwei Jahre vor Erlass des Widerspruchsbescheids abgemeldete Handelsgewerbe ohne die Basis der Produktionsstätte im Falle einer Verfahrenseinstellung wieder hätte aufnehmen wollen. Greifbare Anhaltspunkte für einen entsprechenden Willen wurden auch weder durch die Widerspruchsbehörde festgestellt, noch waren sie sonstwie ersichtlich. Soweit der Beklagte erstmals im Berufungsverfahren geltend macht, trotz der Veräußerung des Fabrikgrundstücks sei „nicht von vornherein ausgeschlossen“ gewesen, dass der Kläger auf ein anderes Grundstück ausweichen oder Akkumulatoren, Fahrzeuge oder Ersatzteile anderer Hersteller weiter vertreiben würde, versucht er vergeblich, der Widerspruchsbehörde eine derartige Prognose zu unterstellen. Gleiches gilt für die Annahme des Beklagten, es sei nicht fernliegend gewesen, dass der Kläger insbesondere Ersatzteile noch lange nach Abschluss des Insolvenzverfahrens des Akkuwerks weiterhin verkaufe. Die Widerspruchsbehörde hat in ihrem Bescheid keinerlei Tatsachen festgestellt, die eine derartige Prognose stützen würden; solche trägt auch der Beklagte nicht vor. Es ist daher nicht ansatzweise erkennbar, dass und aus welchen Gründen die Widerspruchsbehörde

einen Willen des Klägers hätte annehmen sollen, das ihm untersagte Gewerbe wieder aufzunehmen.

- 23 Ist demnach davon auszugehen, dass das untersagte Gewerbe im maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids am 16. Januar 2008 ernsthaft und endgültig aufgegeben worden war, so war seine Untersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO nicht mehr erforderlich und damit rechtswidrig.
- 24 2. Die Untersagungsverfügung ist auch insoweit rechtswidrig, als dem Kläger unter Nr. 2 des Ausgangsbescheids die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines anderen Gewerbetreibenden und als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person sowie die Ausübung jedes anderen Gewerbes untersagt worden ist. Diese erweiterte Gewerbeuntersagung ist durch § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO nicht gerechtfertigt.
- 25 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine erweiterte Gewerbeuntersagung nach dieser Vorschrift grundsätzlich nur dann zulässig, wenn in demselben Verfahren zumindest ein tatsächlich betriebenes bzw. - was rechtlich gleich zu bewerten ist - erst während des Untersagungsverfahrens aufgegebenes Gewerbe nach Maßgabe von § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO untersagt wird und dabei die Fortsetzung des Untersagungsverfahrens gerade deshalb erforderlich ist, weil zu besorgen ist, dass der Gewerbetreibende die bislang ausgeübte und nunmehr eingestellte gewerbliche Betätigung nach Abschluss des Verfahrens wieder aufnimmt (BVerwG, Urt. v. 16. März 1982 - 1 C 124.80 - a. a. O. Rn. 22). Grund hierfür ist der akzessorische Zusammenhang zwischen der Untersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO und der erweiterten nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO.
- 26 Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in derselben Entscheidung ausdrücklich offen gelassen, wie die Sonderkonstellation zu beurteilen ist, bei der es wegen der ernsthaften und endgültigen Betriebsaufgabe nicht erforderlich ist, dem unzuverlässigen Gewerbetreibenden die Ausübung des zuletzt tatsächlich betriebenen Gewerbes nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO zu untersagen, der Gewerbetreibende aber in Bezug auf andere Gewerbe unzuverlässig ist und erwartet werden kann, dass er in Zukunft ein anderes Gewerbe ausüben wird. Im Schrifttum (vgl. Marcks in: Landmann/Rohmer, GewO, Loseblattsammlung Stand: Juli 2013, § 35 Rn. 89 m. w. N. auch zur abwei-

chenden Ansicht) wird aus der Akzessorietät des Satzes 2 zu Satz 1 des § 35 Abs. 1 GewO hergeleitet, dass auch in dieser Sonderkonstellation keine Ausnahme von der Abhängigkeit der erweiterten von der einfachen Gewerbeuntersagung zugelassen werden kann. Für diese Ansicht spricht die Entstehungsgeschichte, wenn nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 10/318 S. 51) sichergestellt werden sollte, „dass - wie von der bisher in Absatz 1 Satz 2 GewO genannten zusätzlichen Untersagungsmöglichkeit - von der neuen Untersagungsmöglichkeit nur neben der Untersagung selbstständiger Gewerbeausübung Gebrauch gemacht werden kann“.

- 27 Einer abschließenden Entscheidung hierzu bedarf es nicht. Denn anders als noch im Zulassungsbeschluss nimmt der Senat nicht an, dass der vorliegende Fall der vom Bundesverwaltungsgericht offen gelassenen Sonderkonstellation entspricht. Kennzeichnend für diese ist nämlich, dass es wegen der Betriebsaufgabe nicht erforderlich ist, dem unzuverlässigen Gewerbetreibenden die Ausübung des *zuletzt* tatsächlich betriebenen Gewerbes nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO zu untersagen. Nur in dieser Sondersituation, in der im maßgeblichen Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung überhaupt kein Gewerbe mehr tatsächlich ausgeübt wird, jedoch mit der Aufnahme eines anderen Gewerbes nach Verfahrenseinstellung zu rechnen ist, könnte Bedarf für eine isolierte erweiterte Gewerbeuntersagung bestehen, ließe sich mit ihr doch verhindern, dass der Gewerbetreibende nach endgültiger Aufgabe eines bestimmten Gewerbes von einer anderen Gewerbetätigkeit nur vorübergehend absieht, um eine Einstellung des Untersagungsverfahrens herbeizuführen. Übt er dagegen im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids bereits ein anderes Gewerbe aus, erscheint die Annahme einer isoliert zulässigen erweiterten Gewerbeuntersagung unter Durchbrechung der Akzessorietät von § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 GewO grundsätzlich nicht erforderlich. Denn die Behörde hat in diesem Fall regelmäßig die Möglichkeit, die Untersagung des aktuell ausgeübten Gewerbes mit der erweiterten Gewerbeuntersagung zu verknüpfen.
- 28 Im Streitfall übte der Kläger im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids tatsächlich ein anderes als das endgültig aufgegebenes und ihm zu Unrecht (vgl. oben 1) untersagte Gewerbe aus. Hätte es sich bei diesem tatsächlich ausgeübten Gewerbe um ein nach den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung untersagungsfähiges Gewerbe gehandelt, hätte die Behörde, wie oben dargelegt, seine Untersagung mit einer erweiterten Untersagung verbinden können. Allerdings handelte es sich bei dem im Zeitpunkt

des Widerspruchsbescheids ausgeübten Gewerbe um ein Gaststättengewerbe, bei dem die Besonderheit bestand, dass hierauf die Untersagungsvorschriften der § 35 Abs. 1 bis 7a GewO gemäß § 35 Abs. 8 Satz 1 GewO i. V. m. § 15 Abs. 1 oder 2 GastG keine Anwendung fanden (anders nunmehr: § 13 SächsGastG). Dies rechtfertigt es jedoch nicht, eine Ausnahme von der Akzessorietät der erweiterten Gewerbeuntersagung zuzulassen. Kommt hinsichtlich des im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids ausgeübten Gewerbes allein der Entzug einer Gaststättenkonzession in Betracht, würde nämlich eine isolierte erweiterte Gewerbeuntersagung gegen die nach § 35 Abs. 8 Satz 1 GewO eindeutige Gesetzeslage verstoßen.

- 29 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 30 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Drehwald

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird gemäß § 47, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 54.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. Fassung der am 7./8. Juli 2004 in Leipzig beschlossenen Änderungen (abg. in Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, Anh § 164 Rn. 14) auf 20.000,00 € festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*